
Die 10 größten Irrtümer zur DSGVO

Henry Krasemann



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein



1. Es gab keine Übergangsfrist

- In Kraft seit 24. Mai 2016
- Anwendbar ab 25. Mai 2018



2. Die DSGVO gilt nur für elektronische Datenverarbeitung

- Art. 2 Abs. 1 DSGVO: „Die Verordnung gilt [...] sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden.“
- Z. B. alphabetische / chronologische Ablage reicht

3. Die DSGVO macht alles neu

- Nur wenig „wirklich“ Neues:
 - Datenschutz-Folgenabschätzungen bei risikoreicher Datenverarbeitung
 - Datenschutz by Design und by Default
 - DS-Beauftragter auch öffentliche Stellen (Meldepflicht)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Transparenzanforderungen etwas erhöht
 - Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Alt: Datenschutzerklärung erforderlich, Rechtsgrundlage erforderlich, Einwilligung muss transparent sein etc.

4. Mit Einwilligung geht alles

- Tatsächlich: Einwilligung am Anfang der Rechtsgrundlagen (Art. 6 Abs. 1 Buchsta. a DSGVO)
- Aber Grenzen Art. 4 Nr. 11, Art. 7 DSGVO:
 - Transparenz / Informiertheit
 - Freiwilligkeit (Problem: Arbeitnehmer / Wohnraummiete)
 - Widerruflichkeit
 - Kinder: ab Einsichtsfähigkeit bzw. 16 Jahren bei Dienst der Informationsgesellschaft

Einwilligung

„ ... jede **freiwillig** für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und **unmissverständlich** abgegebene **Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer sonstigen **eindeutigen** bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist; “
(Art. 4 Nr. 11 DSGVO)



5. Ich darf ohne Einwilligung nicht fotografieren

- Unterscheidung: fotografieren (meist erlaubt) und veröffentlichen (i.d.R. nur mit Einwilligung)
- Fotografieren:
 - Ausschließlich persönliche / familiäre Tätigkeit (Art. 2 Abs. 2 Buchst. c DSGVO) -> zulässig (z. B. Urlaubsfotos)
 - Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO: bei vorhandenem berechtigten Interesse des Fotografen, wenn die schutzwürdigen Interessen der abgebildeten Personen nicht überwiegen
 - Problem ggf. Transparenz
- Veröffentlichen:
 - Einwilligung
 - Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO mit Auslegung KunstUrhG oder KunstUrhG direkt



6. Ich muss Kunden am Telefon erst einmal die Datenschutzerklärung vorlesen

- Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO: Inhalt der Datenschutzerklärung
- Art. 12 DSGVO: Geeignete Maßnahmen für Übermittlung in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache
- Keine Anwendung, wenn Informationen schon vorhanden (Art. 13 Abs. 4 DSGVO)
- In der Regel reicht Verweis auf Webseite
- Achtung bei Einwilligung: Da sind die relevanten Informationen vorher mitzuteilen

7. Visitenkarten kann man nur im Austausch mit Datenschutzerklärung annehmen

- Visitenkarten werden in der Regel freiwillig weitergegeben, daher ist damit auch die Verarbeitung im üblichen Rahmen zulässig
 - z. B. Ablage
- Wichtig: Umstände der Übergabe (Party, Messe, Box)
 - Ggf. Hinweis auf Datenschutzerklärung notwendig (z. B. Messestand)
 - Problem: Gewinnspiel, aber Verwendung für B2B-Kontakt (Einwilligung erforderlich)

8. Ich brauche kein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

- Klingt so nach Art. 30 Abs. 5 DSGVO: „... Pflichten gelten nicht für Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen“
- Jedoch Ausnahmen:
 - Besondere Datenkategorien i.S.d. Art. 9 DSGVO (bei Mitarbeitern schon Religionszugehörigkeit)
 - „Verarbeitung erfolgt nicht nur gelegentlich“

9. Ich brauche für alle Datenverarbeitung neue Einwilligungen

- Nicht, wenn schon vorher ordentliche Einwilligungen eingeholt wurden oder Vertrag vorliegt
- Ggf. gilt Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO (Abwägung der Interessen)
 - Kann auch Marketing betreffen
 - Achtung: § 7 UWG (Direktmarketing)
- Ggf. zusätzliche Hinweise nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO erforderlich
- Dokumentation der Einwilligungen beachten

**Neues Datenschutzgesetz:
Bestätigen Sie Ihre E-Mail-Adresse**

Sehr geehrter Herr

mit Inkrafttreten der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) am 25. Mai 2018 benötigen wir für die von Ihnen hinterlegte E-Mail-Adresse weiterhin die Gewissheit, dass wir Sie darüber auch künftig mit passenden Informationen und Lösungen sowie individuellen Angeboten kontaktieren dürfen.

Nur so können wir Sie auch zukünftig bei wichtigen Themen, z. B. Hinweise zu Preis- und Zinsangeboten, Veränderungen im Kapitalmarkt mit Auswirkung auf Ihre Geldanlage oder individuellen Service- und Leistungsangeboten, aktiv informieren.

Mit nur einem Klick können Sie uns dies bestätigen.

Ja, ich bestätige,

dass die Commerzbank AG mich per E-Mail über wichtige Finanzthemen sowie ihre aktuellen Angebote zu üblicherweise von einer Bank vertriebenen Finanzprodukten in den Bereichen Zahlungsverkehr, Karten, Einlagen, Wertpapiere, Depot, Vermögensverwaltung, Bausparen, Kredite und Versicherungen sowie über Produkte und Dienstleistungen ihrer **Kooperationspartner**¹ informieren darf oder zum Zwecke der Markt- und Meinungsforschung ansprechen darf. Ich kann diese Einwilligung jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – widerrufen.²

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail – sie wurde automatisch generiert.

Vielen Dank und herzliche Grüße

Ihre Commerzbank AG

Beispiel Telefonica/02



Informationen zur Datenschutzgrundverordnung

Lieber Telefónica Kunde,

seit dem 25. Mai 2018 gilt auch in Deutschland die neue Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union (EU). Das neue EU-Recht schafft einen einheitlichen gesetzlichen Rahmen für den Datenschutz in der EU. Kern der DS-GVO ist, den Menschen die Hoheit über ihre Daten zurückzugeben. Dieses Anliegen ist uns als Unternehmen sehr wichtig. Deshalb möchten wir Sie darüber informieren, wie Telefónica (die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG) seit dem 25. Mai 2018 Ihre Daten zu Werbezwecken verarbeitet. Sie als Kunde profitieren dadurch von Hinweisen auf vorteilhafte Konditionen oder attraktive Angebote. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie dieser Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen.

Auf der Grundlage einer Interessenabwägung gemäß Art. 6 Abs. 1 f DS-GVO wird Telefónica bestimmte Bestandsdaten¹ von Ihnen verarbeiten², soweit es erforderlich ist, um Ihnen für Ihren individuellen Bedarf passende Telefónica - Produkte³ anzubieten⁴.

Hinweis zu Ihrem Widerspruchsrecht

Sie können dieser Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen. Wir werden Ihre Daten dann zu diesen Zwecken nicht mehr verarbeiten.

Falls Sie der Verarbeitung Ihrer Daten widersprechen möchten, klicken Sie bitte auf die Schaltfläche. Dann öffnet sich automatisch eine vorausgefüllte SMS an 8888.

SMS SENDEN

10. Mir drohen 20 Millionen Euro Strafe

- Art. 83 Abs. 4 DSGVO: 10 Millionen / 2% Jahresumsatzes
- Art. 83 Abs. 5 DSGVO: 20 Millionen / 4 % Jahresumsatzes
- Aber (siehe Art. 83 Abs. 2 DSGVO):
 - Umstände des Einzelfalls
 - Art, Schwere, Dauer des Verstoßes
 - Vorsatz / Fahrlässigkeit
 - Gegenmaßnahmen
 - Zusammenarbeit mit Behörden
 - ...
- Kurz: Diese (oder ähnliche) Beträge werden krasse Ausnahme sein!

(11.) Es gibt von den Aufsichtsbehörden ja keine Hilfe

- Kurzpapiere der Datenschutzkonferenz
- www.datenschutzzentrum.de/dsgvo
 - Vorlagen
 - Hinweisblätter (z. B. Vereine, Fotografieren ...)
 - Muster



Vielen Dank!

Noch Fragen?

Henry Krasemann

ULD7@datenschutzzentrum.de

Tel. 0431-988 1398

www.datenschutzzentrum.de